

BGer 9C 375/2020 vom 1. Juli 2020

Bundesgericht, 2020-07-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_375_2020

FR: TF 9C 375/2020 du 1 juillet 2020

IT: TF 9C 375/2020 del 1 luglio 2020

Regeste

Invalidenversicherung (Prozessvoraussetzung) | Invalidenversicherung

Volltext

Bundesgericht IV. Öffentlich-rechtliche Abteilung (II. Sozialrechtliche Abteilung)
01.07.2020 9C 375/2020 (9C_375/2020) Tribunal fédéral IVe Cour de droit public (IIe Cour de droit social) 01.07.2020 9C 375/2020 (9C_375/2020) Tribunale federale IV Corte di diritto pubblico (II Corte di diritto sociale) 01.07.2020 9C 375/2020 (9C_375/2020)

Invalidenversicherung (Prozessvoraussetzung) | Invalidenversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal 9C_375/2020 Urteil vom 1. Juli 2020 II. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter Parrino, Präsident, Gerichtsschreiberin N. Möckli. Verfahrensbeteiligte A. _____, Beschwerdeführerin, gegen IV-Stelle Bern, Scheibenstrasse 70, 3014 Bern, Beschwerdegegnerin. Gegenstand Invalidenversicherung (Prozessvoraussetzung), Beschwerde gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 5. Mai 2020 (200 20 119 IV). Nach Einsicht in die Beschwerde vom 6. Juni 2020 (Poststempel) gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 5. Mai 2020, in Erwägung, dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt, dass die Beschwerdeführerin vorbringt, sie brauche für die Beschwerde mehr Zeit, dass die Beschwerdefrist von Art. 100 Abs. 1 BGG gemäss Art. 47 Abs. 1 BGG nicht erstreckbar ist, dass mit der Beschwerde eine Vielzahl von Anträgen gestellt, diese aber nicht weiter begründet werden, dass die Beschwerdeführerin insbesondere nicht aufzeigt, inwiefern der vorinstanzliche Entscheid Bundesrecht verletzen soll, als damit die Verrechnung von ausstehenden AHV-Beiträgen mit den Leistungen der Invalidenversicherung mit Blick auf das gewährte Existenzminimum für zulässig beurteilt wurde, dass die Beschwerde den inhaltlichen Mindestanforderungen offensichtlich nicht genügt, da sie keinen rechtsgenügenden Antrag enthält und den Ausführungen nicht entnommen werden kann, inwiefern die Sachverhaltsfeststellung im Sinne von Art. 97 Abs. 1 BGG - soweit überhaupt beanstandet - offensichtlich unzutreffend und die darauf beruhenden Erwägungen rechtsfehlerhaft sein sollen, dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist und in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet wird, erkennt der Präsident: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Verwaltungsgericht des Kantons Bern und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt. Luzern, 1. Juli 2020 Im Namen der II. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Parrino Die

Gerichtsschreiberin: Möckli

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.